

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Beilage zum Schreiben vom 31. August 2020

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1 Abs. 2 Jagdplanung	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispielaufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um.</u>
Art. 1 Abs. 3	Für Nichtfachleute ist unklar, mit WEM die Kantone koordinieren sollen, daher braucht es hier eine Präzisierung.	Sie koordinieren die Jagdplanung <u>untereinander</u> für die Bestände (...).
Art. 1a Treffsicherheitsnachweis	Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss beantragen wir, dass die Kantone entscheiden können, ob der Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen ist, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr, wenn sie nur ein Schrotgewehr verwenden.	"Wer eine Jagdberechtigung (...) muss <u>für den anzuwendenden Waffentyp</u> einen Nachweis der (...). Wer mit dem Schrotgewehr (...). Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Art. 1b Abs. 1 Erlegen von Wildtieren	Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden.	Abs. 1: " (...) Fachkundig ist eine Person, (...) " Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u>
Art. 1b Abs. 4 Bst.a Bleifreie Kugelmunition	Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Wir verstehen jedoch nicht, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus unserer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung	Abs. 4, Bst. a. " bei Paarhufern (...) Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</u> "

	<p>der neuen Regelung befürchten wir, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlagen wir deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.</p> <p>Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert.</p>	<p>e. "Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen."</p>
Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").</p>	<p>Aufnahme eines entsprechenden Artikels in der JSV.</p>
Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Gemäss Art. 4b „Regulierung von Wölfen“ und Art. 9b „Massnahmen gegen einzelne Wölfe“ können Wölfe unter anderem zur Verhütung von Schäden erlegt werden. Während in Art. 9b beschrieben wird, welche Risszahl als Schaden bezeichnet wird, ist in Art. 4b nur von landwirtschaftlichen Schäden und Schäden an Beständen wildlebender Paarhufer die Rede.</p> <p>Gemäss Art. 4b kann nicht erst reguliert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es kann auch vorausblickend reguliert werden. Diese Änderung stützt sich auf die Resolution 2 zum Art. 9 der Berner Konvention und wird deshalb nicht reklamiert. Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass durch die Regulation der Artenschutz nicht gefährdet wird. Dies ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Es fehlt jedoch eine eindeutige Bestimmung dazu, dass Regulationsbemühungen, ob vorausblickend oder reaktiv, nur angedacht werden dürfen zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung ernster Schäden. Diese Bedingungen sind ebenfalls Teil der Berner Konvention und sind somit ebenfalls umzusetzen.</p>	<p>In Art. 4b ist ebenfalls zu benennen, was als „Schaden“ bezeichnet wird, bzw. wie hoch die Schadensschwelle konkret angesetzt wird.</p> <p>Der gemäss unserem ersten Antrag zu Art. 4b bezeichnende Schaden muss objektiv als „unzumutbar“ bezeichnet werden.</p>
Art. 6 Abs. 2 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der</p>	<p>"(...) freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u>"</p>

	Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut aufzubieten.	
Art. 8 ^{bis} Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.	"(...) in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können (...)."
Art. 9a Abs. 2	In Art. 9a Abs. 2 sind die Ausführungen zur Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Art. 12 JSG enthalten. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 32/69) ist der Begriff der Siedlung in einem weiten Sinne zu verstehen. Als Siedlungen werden demnach sogar „Alphütten während der Sömmerungszeit“ bezeichnet. Diese Auslegung hat zur Folge, dass ein Tier als verhaltensauffällig bezeichnet und somit erlegt werden kann, wenn sein Wechsel an einer Alphütte vorbeiführt. Eine solch restriktive Regelung dürfte das Parlament wohl nicht erwartet haben, als es „das Erlegen von Wölfen, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen“, gefordert hat.	Der Begriff „Siedlung“ ist im Sinne der Forderung des Parlaments („Wölfe, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen“) in den Erläuterungen restriktiv auszulegen.
Art. 9c Abs. 3 Massnahmen gegen einzelne Biber	Menschen können bei allen Verkehrsinfrastrukturen gefährdet sein, wenn diese z.B. durch Grabtätigkeiten einstürzen.	a) Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;
Art. 10c Abs. 1 Beizug Dritter beim Herden- und Bienen-schutz	Die Begrifflichkeit von Art. 11a LBV sollte hier übernommen werden.	"(...) Sie informieren die Verantwortlichen Tierhalter und Tierhalterinnen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe (...).
Art. 10d Förderbeiträge	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.	Abs. 1 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...) Abs. 2 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...)."
Art. 10 d Abs. 1 Bst. e Förderbeiträge	Neben den Gewässern geführte parallele Sammelleitungen erweisen sich als gute, proaktive Möglichkeit zur Entschärfung von Konflikten. Präzisierung, falls nicht durch vorgeschlagene Bst. e, bzw. g abgedeckt.	Bst. e Den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen und den Einbau von gewässerparallelen Drainage-Sammelleitungen.
Art. 10 g Abs. 2 Entschädigung von	Hier ist im Sinne der Gleichbehandlung ein einheitlicher Ansatz von 80 % Kostenbeteiligung anzustreben.	Abs. 2 Er leistet den Kantonen an die

Wildschäden		Entschädigung von Wildschäden <u>eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</u>
Art. 10 h Abs. 1 a Zumutbare Verhütungsmassnahmen	Da der Wolfsdruck insbesondere in den Bergkantonen zugenommen hat, ist entsprechend die Nachfrage nach Herdenschutzhunden gestiegen. Bei der Zuteilung von Hunden werden Betriebe mit Sömmerungsflächen und mit Elektrozäunen kaum zu schützende LN-Flächen in Gebieten mit hoher Wolfspräsenz prioritär behandelt. Auf Betrieben mit topographisch schwierigen Flächen aber ohne Sömmerung, können aufgrund der hohen Nachfrage oftmals keine Herdenschutzhunde platziert werden.	"(...) sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind <u>und Herdenschutzhunde platziert werden können;</u>
Art. 14 a Brutgeschäft	Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen.	Anpassung des Absatzes
Art. 5 Abs. 1 Bst. i WZVV	Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.	(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u>